

**SATZUNG
DER
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

§ 2 Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:

- a) den Betrieb aller Bankgeschäfte gem. §1 (1) BWG, mit Ausnahme der Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen [§1(1)Z.9 leg.cit.], des Bauspargeschäftes [§1(1)Z.12 leg.cit.], des Investmentgeschäftes hinsichtlich der Verwaltung von Kapitalanlagefonds [§1(1)Z.13 leg.cit.], des Immobilienfondsgeschäfts hinsichtlich der Verwaltung von Immobilienfonds nach dem Immobilien-Investmentfondsgesetz [§1(1)Z.13a leg.cit.], des Beteiligungsfondsgeschäftes [§1(1)Z.14 leg.cit.] und des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes [§1(1)Z.21 leg.cit.];
- b) die Durchführung der in § 1 (2) BWG angeführten Tätigkeiten sowie aller sonstigen Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Banktätigkeit, entsprechend dem jeweiligen Konzessionsumfang stehen oder Hilfstätigkeiten in Bezug auf diese darstellen, wie insbesondere die Vermittlung von Bausparverträgen, von Versicherungsverträgen, von Unternehmen und Betrieben, von Investmentfondsanteilen, von Eigenmittelanteilen, die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der automatischen Datenverarbeitung sowie den Vertrieb von Kreditkarten; weiters im Rahmen der devisenrechtlichen Bestimmungen den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Gold oder anderem Edelmetall, ferner die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieter; sowie die Durchführung der in § 3 (2) Z.1 bis 3 WAG 2007 genannten Wertpapierdienstleistungen;
- c) die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Zentralinstitut der Raiffeisenbankengruppe Niederösterreich-Wien durch Erleichterung des Geld- und Geschäftsverkehrs der niederösterreichischen Raiffeisenbanken untereinander und mit Dritten, Veranlagung ihrer flüssigen Mittel und Gewährung von Krediten und Darlehen an sie;
- d) die Beteiligung an anderen Unternehmungen, insbesondere Kreditinstituten, Versicherungen, Sonderfinanzierungs-Gesellschaften und Gesellschaften, die Dienstleistungen zur Unterstützung des Bankgeschäftes erbringen, in Form von juristischen Personen des Gesellschafts-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechtes sowie von Personengesellschaften des Unternehmensrechtes, die Gründung von Tochtergesellschaften und die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland;

- e) die Teilnahme an Solidaritätsgemeinschaften und anderen Garantieeinrichtungen zum Schutz der Mitglieder der Raiffeisenbankengruppe Niederösterreich-Wien und deren Kunden;
- f) den Abschluss von Konzern- und sonstigen Unternehmensverträgen, wie insbesondere Gewinnabführungsverträgen und anderen Verträgen gemäß § 238 AktG;
- g) unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften überhaupt alle Geschäfte und Maßnahmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder mit ihm im Zusammenhang stehen, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder verwandten Tätigkeitsbereichen.
- h) Die Gesellschaft ist im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze berechtigt, Eigenmittelinstrumente aller Art zu begeben.

§ 3 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Weiters können die Veröffentlichungen der Gesellschaft in der Wochenzeitung des Österreichischen Raiffeisenverbandes „Raiffeisenzeitung“ oder in dessen Nachfolgeorgan erfolgen. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen können auch auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 219.789.200,00. Es ist zerlegt in 2.197.892 Stück nennbetragslose Stückaktien, von denen jede in gleichem Umfang am Grundkapital beteiligt ist. Die Aktien lauten auf Namen.
- (2) Mit Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 27.04.2001 hat die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Wien, ihren bankgeschäftlichen Teilbetrieb im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 92 BWG) gegen Gewährung von insgesamt 1.563.483 Stück nennbetragslosen, auf Namen lautenden Stückaktien in die Gesellschaft eingebracht. Der Gegenstand der Sacheinlage ist von RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Wien, erworben. Durch die Sacheinlage wurde das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 100.000,00 um EUR 156.348.300,00 auf EUR 156.448.300,00 durch Ausgabe von 1.563.483 Stück nennbetragslosen, auf Namen lautenden Stückaktien erhöht.
- (3) Der Vorstand ist gem. § 169 AktG ermächtigt, bis einschließlich 19. April 2026
 - a) das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 40.022.600,00 durch Ausgabe von bis zu 400.226 auf Namen lautende Stückaktien mit oder ohne Stimmrecht gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,
 - b) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien, den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital).

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

§ 5

(1) Die auf Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft können nur übertragen werden an:

- a) im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragene Aktionäre
- b) Kreditinstitute, die Mitglieder des Fachverbandes nach dem System Raiffeisen sind
- c) Holdinggesellschaften, die direkt oder indirekt zu 100% im Eigentum eines im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragenen Aktionärs stehen, wenn sich der bisherige Aktionär gegenüber dem Aufsichtsrat der Gesellschaft als zustellungsbevollmächtigtem Adressaten für die übrigen Aktionäre verpflichtet hat, die Beteiligung an dieser Holdinggesellschaft, solange er diese Aktien der Gesellschaft hält, im gesamten Ausmaß aufrechtzuerhalten und vor Abgabe von Anteilen an dieser Holdinggesellschaft die betreffenden Aktien der Gesellschaft wieder in sein Eigentum zurückzuübernehmen, sowie sicherzustellen, dass über diese Holdinggesellschaft keine anderen Beteiligungen als die Aktien der Gesellschaft gehalten werden und diese auch keine andere Geschäftstätigkeit ausübt.

Ausgenommen von dieser Regelung ist die Erstausgabe von jungen Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft aufgrund eines Ausschlusses von Bezugsrechten, eines Verzichtes auf Bezugsrechte oder einer Übertragung von Bezugsrechten bestehender Aktionäre.

(2) Die auf Namen lautenden Stückaktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden; die Zustimmung wird vom Aufsichtsrat erteilt.

Der Aufsichtsrat hat die Zustimmung zur Übertragung zu verweigern, wenn

- a) die Aktien an eine Person übertragen werden sollen, die die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. (1) der Satzung nicht erfüllt;
- b) die Übertragung von Aktien gegen bestehende Rechte von Aktionären, insbesondere Vorkaufs- oder Aufgriffsrechte, verstößt, sofern diese Rechte dem Aufsichtsrat bekannt sind.

Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung verweigern, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen.

(3) Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.

Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Sofern im Einzelfall auf Namen lautende Aktien ausgegeben werden, bestimmt deren Form und Inhalt der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

(4) Aktionäre, deren Aktien auf Namen lauten, haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch insbesondere ihre Firma, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift, das Firmenbuchgericht und die Firmenbuchnummer, sowie in jedem Fall die Stückzahl bzw. die Aktiennummern der von ihnen gehaltenen Aktien und etwaige Änderungen dieser Angaben

mitzuteilen sowie eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut im Sinne des § 10a Abs. 1 AktG, auf welche sämtliche Zahlungen zu erfolgen haben, bekanntzugeben. Elektronische Postadressen und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden. Die Eintragung in das Aktienbuch im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, ist nicht zulässig.

Verfassung der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) der Vorstand,
- B) der Aufsichtsrat,
- C) die Hauptversammlung.

A) Der Vorstand

§ 6

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei, drei, vier oder fünf Mitgliedern.
- (2) Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 7

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch je zwei Prokuristen gemeinsam vertreten werden.
- (3) Eine Einzelvertretungsvollmacht, Einzelprokura, oder eine Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 8

- (1) Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Vorschriften des Gesetzes, die Satzung sowie die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung zu beachten.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden einstimmig gefasst. Wird eine Einstimmigkeit nicht erzielt, so kann jedes Vorstandsmitglied verlangen, dass der Gesamtvorstand die strittige Angelegenheit dem Aufsichtsratspräsidium der Gesellschaft vorträgt. Sollte nach Erörterung vor dem Aufsichtsratspräsidium ein Vorstandsmitglied eine neuerliche Beschlussfassung über die strittige Angelegenheit verlangen und keine Einstimmigkeit erzielt werden, so kann

dieser Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (4) Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsbefugnis festgesetzt haben, oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 103 AktG ergeben.
- (5) Jene Geschäfte, die an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden sind, sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt, jene Geschäfte, die an die Zustimmung eines Aufsichtsratsausschusses gebunden sind, sind in der Geschäftsordnung des betreffenden Ausschusses festgelegt. Der Vorstand bedarf zu diesen Geschäftsführungsmaßnahmen der vorherigen Zustimmung. Der Aufsichtsrat kann weitere Rechtshandlungen bestimmen, die vom Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.

B) Der Aufsichtsrat

§ 9

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens acht und höchstens zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt oder von Aktionären entsandt werden. Der Aktionär Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist berechtigt, drei Mitglieder des Aufsichtsrats zu entsenden. Zusätzlich können weitere vom Aktionär Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung vorgeschlagene Personen von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Hauptversammlung bestimmt die Zahl der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats. Für die entsandten Mitglieder gelten die Bestimmungen der Absätze (2) und (4) bis (7) nicht.
- (2) Die Wahl erfolgt, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Zu Aufsichtsratsmitgliedern sollen nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Personen, die zu diesem Zeitpunkt das 70. Lebensjahr beendet haben, sind nicht wählbar. Ein Aufsichtsratsmitglied, das das 70. Lebensjahr vollendet hat, scheidet mit Beendigung der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat aus.
- (4) Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung, in der die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist jederzeit auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.

- (6) Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Im Hinblick auf die Diversität des Aufsichtsrats ist die Hauptversammlung bei der Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats an die folgenden Vorgaben im Sinne von Qualifikationsanforderungen gebunden:
- a) vier Mitglieder des Aufsichtsrats sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Geschäftsleiter einer Raiffeisenbank in Niederösterreich sein; dies deshalb um einerseits die aktive unternehmerische Berufserfahrung im Bankwesen in den Aufsichtsrat einzubringen und andererseits zur regionalen Aufteilung im Aufsichtsrat beizutragen; die Geschäftsleitervereinigung der niederösterreichischen Raiffeisenbanken ist tunlichst vor der Wahl anzuhören.
 - b) drei Mitglieder des Aufsichtsrats sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Obmann bzw. Vorsitzender des Aufsichtsrats einer Raiffeisenbank in Niederösterreich sein; dies deshalb um einerseits die bankwesenspezifische Kompetenz und Erfahrung in der effektiven Überwachung, Beratung und strategischen Unterstützung der Geschäftsleitung von Geschäftsbanken in den Aufsichtsrat einzubringen und andererseits zur regionalen Aufteilung im Aufsichtsrat beizutragen; der Verein der Spitzenfunktionäre der niederösterreichischen Raiffeisenbanken ist tunlichst vor der Wahl anzuhören.
 - c) ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis im Aufsichtsrat ist anzustreben ohne, dass hierfür ein festes Verhältnis vorgegeben wird.

Die obigen Vorgaben gelten solange die Raiffeisenbankengruppe Niederösterreich-Wien (das sind die Raiffeisenbanken in Niederösterreich und die Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung) die Mehrheit der stimmberechtigten Aktien hält und kommen nicht zur Anwendung im Falle einer Bestellung gemäß § 89 Abs 1 AktG.

§ 10

Der Aufsichtsrat wählt in einer im Anschluss an jene Hauptversammlung, in der die Wahl des Aufsichtsrates erfolgt ist, abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, für die Dauer der Funktionsperiode des Aufsichtsrates aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Präsidenten) und bis zu zwei Stellvertreter (Vizepräsidenten), die gemeinsam das Aufsichtsratspräsidium bilden.

Erhält bei einer Wahl keiner die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen denjenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Gelangt eines dieser Ämter (Präsident, Vizepräsident) zur Erledigung, so ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Diese Ersatzwahl erfolgt auf den Rest der Funktionsperiode des Aufsichtsrates.

§ 11

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

- (2) Der Aufsichtsrat ist im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnissen zu bilden und ihre Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzulegen; an den Sitzungen der Ausschüsse nehmen nur ihre Mitglieder teil.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden (Präsident) des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter (Vizepräsident) abgegeben.

§ 12

- (1) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich, auf elektronischem Weg oder per Telefax unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens acht Tagen, in dringenden Fällen unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen eingeladen wurden und wenn der Vorsitzende (oder sein Stellvertreter) und mindestens die Hälfte der weiteren von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind, bei Ausschüssen mindestens drei Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit eines Ausschusses, dem weniger als drei Aufsichtsratsmitglieder angehören, ist bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder dieses Ausschusses gegeben.
Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.
- (2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit durch Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Eine Beschlussfassung (Wahl) ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege der schriftlichen Abstimmung, Abstimmung auf elektronischem Weg, entweder durch E-Mail, welchem der unterschriebene Umlaufbeschluss als PDF angeschlossen ist, oder auf eine andere Weise, durch die die Identität des Erklärenden gewährleistet ist, oder im Wege der Abstimmung mittels Telefax möglich, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Wenn ein Aufsichtsratsmitglied verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, kann es ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei dieser Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (4) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 13

Die Hauptversammlung kann für den Aufsichtsrat eine Vergütung festsetzen.

C) Die Hauptversammlung**§ 14**

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einem Ort in Niederösterreich statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder - in den im Gesetz vorgesehenen Fällen - durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung kann mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden. Haben Aktionäre der Gesellschaft ihre elektronische Postadresse bekannt gegeben und in die Mitteilung der Einberufung der Hauptversammlung auf diesem Wege eingewilligt, kann die Einberufung der Hauptversammlung diesen Aktionären auf elektronischem Weg (E-Mail) mitgeteilt werden.
- (4) Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung jeder anderen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen (außerordentliche Hauptversammlung).

§ 15

- (1) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist.
- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung.
- (3) Die Anmeldung zur Hauptversammlung ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung.

§ 16

- (1) Jede Aktie gewährt das Recht auf eine Stimme.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher, von der Gesellschaft zurückzubehaltender Vollmacht möglich. Die Einzelheiten für die Erteilung und die Übermittlung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 17

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so

leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung sowie die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung.

§ 18

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

§ 19

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, so findet eine Stichwahl zwischen jenen beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

§ 20

Die Vornahme von Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließt der Aufsichtsrat.

§ 21 Jahresabschluss und Gewinnverteilung

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr einen Lagebericht und den Jahresabschluss samt Anhang aufzustellen und diese Unterlagen nach Prüfung durch den Abschlussprüfer/Bankprüfer samt einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verwendung des Bilanzgewinnes, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung). Die Wahl des Abschlussprüfers unterbleibt, solange die Bestellung des Abschlussprüfers aufgrund gesetzlicher Vorschriften anderweitig erfolgt.
- (4) Für die Dauer eines Ergebnisabführungsvertrages entfällt ein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

§ 22

- (1) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Laufe eines Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist, sofern die Hauptversammlung keine andere Regelung vorsieht. Dabei sind nur volle Monate anzurechnen.
- (2) Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.
- (3) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen oder den Aufsichtsrat nicht ermächtigt hat, den Zeitpunkt der Zahlung im eigenen Wirkungskreis zu bestimmen, 14 Tage nach Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (4) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zu Gunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

**§ 23 Besondere Bestimmungen
für die Ausgabe fundierter Teilschuldverschreibungen**

- (1) Die Gesellschaft ist zur Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (RGBl Nr 213/1905) in der jeweils gültigen Fassung (FBSchVG), berechtigt.
- (2) Wenn die Gesellschaft fundierte Bankschuldverschreibungen begibt, sind die Bestimmungen des FBSchVG in der jeweils gültigen Fassung zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) der Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen einzuhalten.
- (3) Zur vorzugsweisen Deckung der Ansprüche aus fundierten Bankschuldverschreibungen sind sämtliche gemäß FBSchVG in der jeweils gültigen Fassung zulässigen Vermögenswerte geeignet.
- (4) Sämtliche als Kautions bestellten Vermögenswerte (Deckungswerte) sind einzeln in einem gesonderten Verzeichnis (Deckungsfondsregister) einzutragen.
- (5) Gläubiger aus fundierten Bankschuldverschreibungen werden vorzugsweise aus diesen Deckungswerten gemäß FBSchVG befriedigt.
- (6) Die Gesellschaft bestellt die in den Deckungsfonds eingebrachten Vermögenswerte derart, dass der Verkehrswert der im Deckungsfonds enthaltenen Vermögenswerte den Barwert der im Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen zuzüglich einer sichernden Überdeckung, die unter angemessener Berücksichtigung von Marktrisiken zu ermitteln ist, jedoch mindestens 2 % zu betragen hat, deckt. In jedem Fall hat die Kautions aber jederzeit zumindest den Tilgungsbetrag und die Zinsen der im Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen sowie die im Konkursfall der Gesellschaft voraussichtlich anfallenden Verwaltungskosten zu decken.

- (7) Für die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen der Gesellschaft gemäß § 23 der Satzung wird von der zuständigen Aufsichtsbehörde ein Regierungskommissär bestellt.
- (8) Verfügungen über die Deckungswerte sind – soweit nicht gesetzlich eine Ausnahme vorgesehen ist – nur mit Zustimmung des Regierungskommissärs zulässig.
- (9) Über den Deckungsfonds fundierter Bankschuldverschreibungen wird – soweit gesetzlich vorgesehen – im Jahresabschluss der Gesellschaft gesondert Rechnung gelegt.

§ 24 Einziehung von Partizipationskapital

Der Vorstand ist gem. § 26b Abs. 2 zweiter Satz BWG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch das Partizipationskapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Emissionsbedingungen einzuziehen und die Bedingungen für die Einziehung, insbesondere auch die Höhe der Barabfindung, festzusetzen; eine teilweise Einziehung ist zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist.